

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 2

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Rückzug dieser Klagen oder die Nichtdurchführung der bereits gefällten Urteile die Summe von 2000 Franken zu wohltätigen Zwecken stiften müssen. Eine Vereinbarung, die nur *zugunsten* der Typographiamitglieder abgeschlossen worden ist.



Volkswirtschaft.

Schweizerische Handelsstatistik. Der vom eidg. Zolldepartement herausgegebenen Statistik über Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Waren in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Insgesamt wurden *eingeführt* Waren im Werte von 1,356,256,149 Fr. (im Vorjahr während desselben Zeitraumes 1,741,407,032 Fr.). Davon entfallen auf die Lebens- und Genussmittel 400,542,786 Fr., auf Tiere und tierische Stoffe 32,462,590 Fr., auf Häute und Felle 25,234,063 Fr. Auf Sämereien, Pflanzen etc. 27,598,557 Franken, auf Holz 23,331,263 Fr., auf Waren für die graphische Industrie 20,227,952 Fr., auf Textilwaren 420,583,365 Fr., auf mineralische Stoffe 116,423,721 Fr., auf Töpferwaren 8,048,543 Fr., auf Glas 9,286,718 Fr., auf Metalle 109,951,799 Fr., auf Maschinen und Fahrzeuge 53,539,263 Fr., auf Uhren- und Instrumente 13,790,853 Fr., auf Chemikalien 82,417,804 Fr. und auf nicht anderweitig genannte Waren 14,916,872 Fr.

Ausgeführt wurden in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 30. September 1922 insgesamt Waren im Betrag von 1,318,046,813 Fr. (in derselben Zeitperiode des Vorjahres 1,639,439,648 Fr.). Die Ausfuhr verteilt sich auf die verschiedenen Warenkategorien wie folgt: Lebens- und Genussmittel 106,959,117 Fr., Tiere und tierische Stoffe 7,638,371 Fr., Häute und Felle 39,947,052 Fr., Sämereien und Pflanzen 1,349,528 Fr., Holz 10,732,420 Fr., Waren der graphischen Industrie 19,546,987 Fr., Textilwaren 622,320,358 Fr., Mineralische Stoffe 16,791,051 Franken, Töpferwaren 909,533 Fr., Glas 1,081,694 Fr., Metalle 130,416,244 Fr., Maschinen und Fahrzeuge 125,886,121 Fr., Uhren und Instrumente 145,058,824 Fr., Chemikalien 84,282,747 Fr., und nicht anderweitig genannte Waren 5,126,766 Fr.

Zollinitiative. In einer 50 Seiten umfassenden Botschaft (vom 28. Dezember 1922) hat der Bundesrat zur Zollinitiative Stellung genommen. Dass sie keine sonderlich liebevolle Aufnahme finden werde, war zu erwarten. Ton und Inhalt der bundesrätlichen Botschaft aber mahnen zum Aufsehen.

Ein erster Abschnitt ist der Initiative und der bisherigen Zolltarifgesetzgebung gewidmet, der zweite berichtet über die Notwendigkeit der raschen Schaffung eines neuen Zolltarifs, der dritte gibt eine Darstellung des provisorischen Gebrauchstarifs, im vierten ist von der Ueberleitung zum neuen gesetzlichen Tarif die Rede, der fünfte malt die unmittelbaren Folgen der Initiative für unsere Zollgesetzgebung an die Wand, der sechste gibt eine erschreckliche Auskunft über die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Aufreibung des Gebrauchstarifes, der siebente enthält eine Be trachtung über Zollpolitik und Volksrechte, und im Schlussartikel wird den Initianten sozusagen die Maske vom Gesicht gerissen.

Wir dürfen bei unsren Lesern Kenntnis des Inhalts der Zollinitiative voraussetzen: die Verhinderung der Festsetzung von Zollmassnahmen auf dem Wege dringlicher Bundesbeschlüsse unter Umgehung der Referendumsklausel. Es handelt sich somit um die Erneuerung eines bereits in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatzes. Nichtsdestoweniger sieht der Bundesrat in dem Volksbegehren einen «im unschuldigen

Gewande demokratischer Forderungen» sich präsentierenden «Angriff auf unser Staatswesen». «Die An nahme der Initiative würde, wie wir gezeigt haben, unsere Volkswirtschaft in das Chaos stürzen, den Zusammenbruch ganzer Produktionszweige und eine gewaltige Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben.» Die Melodie allerdings ist bekannt. Man bekam sie im Abstimmungskampf um die Vermögensabgabe genugsam zu hören. Ob die 700,000 Neinsager vom 3. Dezember dem Bundesrat auch auf diesem Wege Gefolgschaft leisten, bleibt abzuwarten.



Sozialpolitik.

Alters- und Invalidenversicherung. Drei Tage nach der Abstimmung über die Vermögensabgabe hatten die eidgenössischen Räte zum Volksbegehren für die Aufnahme eines Artikels *24quater* in die Bundesverfassung (Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung) Stellung zu nehmen und haben folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Volksbegehren auf Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird abgelehnt.
2. Das Volksbegehren wird dem Volk von den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
3. Dem Volk wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Wie hiess es doch vor der Abstimmung über die Vermögensabgabe? Die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ist unser aller Wunsch und Bestreben! Es ist die heiligste Pflicht unseres Vaterlandes, den schwachen und gebrechlichen Volksgenossen beizustehen! So tönte es von den zahllosen Rednertribünen und die bürgerliche Presse rauschte mächtigen Beifall. Nach der Abstimmung freilich traten, wie jeweilen nach den Wahlen, die akuten Gedächtnisstörungen ein, und das Volksbegehren für die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung wurde sang- und klanglos zu Grabe getragen. Das Vaterland war nämlich wieder einmal gerettet.

Sabotage des Fabrikgesetzes. Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement sind, gestützt auf Artikel 41 des Fabrikgesetzes, für die folgenden Industrien Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit gewährt worden (natürlich ohne Befragung der Fabrikkommission):

Für die Schiffmaschinenstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Handmaschinenstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Kettenstickstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Lorrainestickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Nachstickerei, Scherlerei, Ausschneiderei und Näherei von Stickwaren 52 Stunden bis Ende 1923; für die Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur von Baumwoll-Stückwaren 52 Stunden bis Ende 1923; für die Baumwollzwirnerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Leinenindustrie, inbegriffen die Schlauchweberei und Bindfadenfabrikation 52 Std. bis Ende 1923, für die Hutflechtfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Färberei, 52 Stunden bis Ende Juni 1923; für die Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren, 52 Stunden bis Ende Juni 1923; für die Seifen- sowie Stearin- und Paraffinkerzen-Industrie 52 Stunden bis Ende 1923.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement macht von der «Ermächtigung» des Bundesrates wahrhaftig in keinem bescheidenen Masse Gebrauch. Mit der grössten Bereitwilligkeit kommt man den Wünschen des Unternehmertums entgegen und bewilligt die Arbeitszeitver-